

I. Der Beschluß der Zivilgemeinde Gamlikon vom 11. Mai 1925 über die Aufhebung der Zivilgemeinde wird genehmigt und diese Zivilgemeinde mit Wirkung auf 1. Januar 1926 als aufgelöst erklärt.

II. Sämtliche Aktiven und Passiven, sowie die übrigen Rechte und Pflichten der aufgehobenen Zivilgemeinde gehen an die politische Gemeinde Stallikon über.

Der Bezirksrat Affoltern wird die zum Vollzug notwendigen Anordnungen treffen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 12. Dezember 1925.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

E. Walter.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

Reglement

über die

Placierung von Booten im Zürichsee,
auf Grund des Schiffsverkehrsübereinkommens zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und St. Gallen vom 26. Mai 1915, sowie des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901.

(Vom 20. Januar 1926.)

§ 1. Für die Stationierung von der Kleinschiffahrt dienenden Booten im Zürichsee ist eine Bewilligung des Gemeinderates derjenigen Gemeinde erforderlich, in welcher die gewünschte Placierungsstelle liegt. Die Bewilligungen werden in der Regel auf Zusehen hin für ein Jahr erteilt, können aber bei Mißbrauch oder, wenn allfällig vorhandene Anlagen, Bojen u. s. w. nicht richtig unterhalten werden, jederzeit zurückgezogen werden. Gesuche um solche Bewilligungen sind an die Gemeinderatskanzlei, in Zürich an das städtische Gewerbekommissariat, zu richten.

Keine Placierungsbewilligung ist erforderlich für Boote, welche in Bootshäusern, Schiffschöpfen, Unterständen und Privathaaben stationiert sind, für die eine Konzession der kantonalen Baudirektion vorgewiesen werden kann.

§ 2. Die Gemeinden sind berechtigt, die erforderlichen Stationsanlagen in öffentlichen Haaben und an andern geeigneten Stellen im See zu erstellen. Die bezüglichlichen Projekte sind der kantonalen Baudirektion zur Genehmigung in wasserbaupolizeilicher Hinsicht einzureichen. Die Kontrolle der Betriebssicherheit wird durch die im Schifffahrtsübereinkommen bezeichneten Organe ausgeübt (Art. 2 und 71).

§ 3. Solange solche Stationsanlagen noch fehlen oder dem Bedarf nicht genügen, kann der Gemeinderat auch längs des Ufers Plätze anweisen, wo einzelne Boote an Pfählen, Bojen und andern Schwimmern befestigt werden können. Immerhin sollen derartige Einzelplätze, abgesehen von Bojen für die Segelschifffahrt, eine Ausnahme bilden.

Pfähle, Bojen und andere Schwimmer sind so anzubringen, daß sie stets über die Wasserfläche emporragen, und derart zu bezeichnen, daß der Eigentümer ermittelt werden kann.

§ 4. Schwimmer, auch bloße Signalbojen, sind, sofern eine Kollision mit den Dampfbooten nicht von vornherein ausgeschlossen ist, nur im Einvernehmen mit der Direktion der Zürcher Dampfbootgesellschaft in Zürich-Wollishofen zu bewilligen. Auf die Lastschifffahrt, die Fischerei und die Interessen der Seeanstößer ist bei Placierung von Schwimmern und Booten Rücksicht zu nehmen.

§ 5. Die Gemeinden können für die Anweisung von Stationsplätzen Gebühren von Fr. 2.— bis Fr. 20.— per Schiff und Jahr erheben.

Für die Vermietung von Plätzen an Stationsanlagen der Gemeinden können diese jährliche Gebühren beziehen, deren Höhe sich nach ihren Aufwendungen für Erstellung, Unterhalt und Amortisation dieser Anlagen richtet.

Die Vermietung von Plätzen an Stationsanlagen von Privaten unterliegt der Aufsicht der Gemeinden.

§ 6. Wenn ein einzelner Stationsplatz mehr als zwei Jahre nicht mehr benutzt worden ist, hat der Gemeinderat für gänzliche Beseitigung der Befestigungsvorrichtungen zu sorgen.

